



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0848/2010		Datum:	25.11.2010
Baudezernent				
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	61Sgo-my San Altstadt	
Gremienweg:				
17.03.2011	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
28.02.2011	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
18.01.2011	Fachbereichsausschuss IV	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitlich	<input type="checkbox"/> ohne BE
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis	<input type="checkbox"/> abgesetzt
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt	<input type="checkbox"/> geändert
	TOP nicht öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen	
Betreff:	Aufhebung der Satzung betreffend der Festlegung des Sanierungsgebietes Koblenz-Altstadt, Abschnitt „D,,			

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die beigefügte Satzung der Stadt Koblenz zur Aufhebung der Satzung über die Festlegung des Sanierungsgebietes Koblenz-Altstadt, Abschnitt „D“ vom 18.04.1986.

Begründung:

Nach § 162 Abs. 1 des Baugesetzbuches – BauGB – ist die Sanierungssatzung aufzuheben, wenn die Sanierung durchgeführt ist.

Die in dem Sanierungsgebiet Koblenz-Altstadt, Abschnitt „D“ durchzuführenden städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen sind abgeschlossen. Die Ziele und der Zweck der Sanierung sind erreicht.

Eine mögliche Werterhöhung, die die im Sanierungsgebiet gelegenen Grundstücke durch die städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen erfahren haben, ist durch Erhebung des so genannten Ausgleichsbetrages (§ 154 BauGB) abzuschöpfen. Die mögliche Werterhöhung der einzelnen Grundstücke wird durch Gutachten des Gutachterausschusses für Grundstückswerte für den Bereich der Stadt Koblenz festgestellt und von der Verwaltung durch Bescheid an die Grundstückseigentümer erhoben.